

4216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Feber 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabegesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz)

a) Druckfehlerberichtigung gegenüber dem Gesetzentwurf in 398 der Beilagen

Im Art. I § 9a hat Abs. 3 zu entfallen.

b) Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 398 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Abänderungen beschlossen:

Art.I Z 2 lautet:

2. § 14 lautet:

"§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9b, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a, 9b und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden."

Art.I Z 9 lautet:

9. § 32 Abs.1, 2 und 6 lautet:

"§ 32.(1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren

1. nur in vorgeschriebenen Mengen, Verpackungen oder unter Einhaltung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Verpackungsgröße und Füllmenge,
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes des Erzeugers oder Händlers,
 - b) der Menge (Gewicht, Maß, Zahl),
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für die Verwendung wesentlichen Angaben),
 - d) der für den ordnungsgemäßen Gebrauch und die Pflege wesentlichen Angaben,
 - e) des Preises für Waren, die nicht dem Preisauszeichnungsgesetz, BGBl.Nr. , in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - f) des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten sowie
 - g) der örtlichen Herkunft

gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen."

"(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten
(insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
2. nur unter Ersichtlichmachung
 - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
 - b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit),
 - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben) sowie
 - d) des Preises

gewerbsmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen. Z 2 lit.d gilt nicht für Dienstleistungen, deren Anbieter der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

"(6) Die Abs.1, 3 und 5 sind auf Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur insoweit anzuwenden, als durch Verordnung angeordnet werden kann, daß diese Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung des Preises in Beziehung auf bestimmte Gewichts- oder Mengeneinheiten feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen."

Die Überschrift des Art.II lautet:

"Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften"

Art.II Abs.1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1992 in Kraft."

Der bisherige Art.II ist dem neuen Art.II Abs.1 als Abs.2 anzufügen.